

DER LANDESAMTSDIREKTOR

4021 Linz
Klosterstraße 7



Aktenzeichen: **Verf-300098/373-Au**

Bearbeiterin: *Mag. Doris Aumayr*
Telefon: 0732 / 7720-11700
Fax: 0732 / 7720-11713
E-mail: *verf.post@ooe.gv.at*

An das

24. April 2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ 51 0102/1-V/1/03 vom 31. März
2003)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgebaut und verstärkt werden sollen. Es ist jedoch fraglich, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden kann, da Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Bestreitung von Ausgaben herangezogen werden, die entweder nicht dem durch den Familienlastenausgleich zu begünstigenden Personenkreis, insbesondere Kindern bzw. diesen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen, zu Gute kommen, sondern auch als Zweckaufwandsmittel zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes des Bundes herangezogen werden sollen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 39g:

Die neuerliche Verwendung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes des Bundes dürfte mit den

Zielsetzungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht vereinbar sein, da damit zu Lasten von Unterstützungsmitteln deren Verwaltung finanziert wird.

2. Zu § 39m:

Gegen einen sparsamen und möglichst effektiven Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der genannten Größenordnung bestehen grundsätzlich kaum Bedenken, da die zu fördernden Maßnahmen im Interesse der Eltern gelegen sind. Allerdings ist zu hinterfragen, ob es Aufgabe des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sein kann, Unternehmer und Unternehmerinnen unter dem Titel "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" mit Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu fördern. Es wäre zu überlegen, ob diese Vereinbarkeitsmaßnahmen nicht aus Mitteln des AMS oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gefördert werden müssten.

3. Zu § 41 Abs. 4 lit. f:

Auch wenn Entlastungsmaßnahmen zu Gunsten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wünschenswert sind, so könnte die Entlastung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Kosten der Familien und Kinder zu einer Endsolidarisierung zwischen den Generationen führen. Da es nicht Aufgabe des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu fördern, sollte ohne einen Familienbezug nicht auf Einnahmen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verzichtet werden. Vielmehr sollte der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entstandene Einnahmensentfall im Zusammenhang mit der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z.B. durch Mittel der Arbeitsmarktförderung ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Jörg Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung